

daß sich der Aussteller verpflichtet, die Zahlung durch eine dritte Person zu bewirken. In ihm treten also in der Regel drei Personen auf: Der Aussteller (Traffant), der zur Zahlung auffordert; der Bezogene (Traffat), der zur Zahlung aufgefordert wird, und der Wechselempfänger (Remittent), an den die Wechselsumme bezahlt werden soll. Bezeichnet der Aussteller sich selber als Empfänger, so entsteht der Wechsel an eigene Order (Verfügung).

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind: 1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel; 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll; 4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; 5. die Unterschrift des Ausstellers; 6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; 7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll; 8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll. Fehlt eines dieser Erfordernisse, so ist der Wechsel ungültig.

Der gezogene Wechsel heißt im Verkehr zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen Tratte, im Verkehr zwischen allen übrigen Beteiligten Remesse. Es können auch Duplikate von ihm ausgefertigt werden. In diesem Falle heißt er Prima-Wechsel, während man die Duplikate als Sekunda- u. s. w. Wechsel bezeichnet.

Bevor der Wechsel in Umlauf gesetzt wird, ist er mit einer Stempelmarke zu versehen, deren Wert sich nach der Höhe der Wechselsumme richtet. Die Nichtabstempelung oder ungenügende Stempelung zieht eine Strafe nach sich, die dem 50fachen Betrage der Stempelmarke gleich ist und alle Personen trifft, die am Umlaufe beteiligt waren.

Der Aussteller des Wechsels sowie jeder, der seine Unterschrift gegeben hat, haftet für dessen Annahme und Zahlung.

Der Wechsel ist acceptiert (angenommen), sobald der Bezogene seinen Namen auf die Vorderseite gesetzt und damit erklärt hat, daß er sich zur Zahlung am Verfalltage verpflichtet. Dieses Accept kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Der gezogene Wechsel kann von einem Inhaber auf andere übertragen werden und zwar so oft, als die Zeit vom Ausstellungs- bis zum Verfalltage gestattet. Die Übertragung geschieht durch eine schriftliche Erklärung, die auf die Rückseite gesetzt werden muß und Indossament oder Giro heißt. Der Wechsel gewinnt dadurch im Geschäftsverkehr eine große Bedeutung als bequemes Zahlungsmittel.

Will der Wechselinhaber vor dem Verfalltag in den Besitz der Wechselsumme kommen, so diskontiert (verkauft) er den Wechsel bei